

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software

ARISECUR
Versicherungs-Provider GmbH
Inkustraße 1-7
Haus H - Stiege 6 / 1.OG
3400 Klosterneuburg



gültig ab 01.02.2018

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Allen Softwareangeboten unseres Hauses liegen die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software“ zu Grunde, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden oder wurden. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen sollten.
- (2) Berechtigte Anwender des **Maklerverwaltungsprogramm (MVP)** sind sowohl Kooperationspartner der ARISECUR (Hauptvermittler) als auch alle für den Kooperationspartner tätigen Personen (Untervermittler), welche mit ARISECUR keinen Kooperationsvertrag, sondern eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die ARISECUR Versicherungs-Provider GmbH wird im Folgenden als ARISECUR, der Partner als Lizenznehmer bezeichnet.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Lizenznehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lizenznehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die ARISECUR bei der Bekanntgabe gesondert hinweisen. Der Lizenznehmer muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an ARISECUR übersenden.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Einräumung eines entgeltlichen Nutzungsrechtes an der online zur Verfügung gestellten Software, gemäß den im **Software Bestellformular** aufgeführten Softwarepaketen. Umfang und Inhalt der Softwarepakete können sich laufend ändern. Soweit Softwarepakete erweitert werden, erweitert sich das Nutzungsrecht automatisch auf den erweiterten Umfang. Soweit Softwarepakete verringert werden, vermindert sich das Nutzungsrecht um den verminderten Umfang.
- (2) Die Nutzung der Softwarepakete umfasst die Ausführung der Programme über den Zugriff über das Internet sowohl auf die Domains von ARISECUR **und mit ihr verbundenen Gesellschaften**, als auch über sogenannte Links und Deeplinks von Domains aus, die sich im Besitz des Lizenznehmers und – soweit vertraglich vereinbart – im Besitz seiner Tippgeber befinden und nicht Dritten zur Nutzung im eigenen Namen überlassen wurden, es sei denn dies wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart.
- (3) Auf das Kopierverbot gem. § 9 dieser Vereinbarung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3 Annahme des Vertrages, Laufzeit, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird rechtswirksam mit Unterzeichnung der Parteien und wird für die Dauer des laufenden Kalenderjahres (Rumpfbjahr) und weiterer 12 Monate geschlossen.
- (1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist von beiden Parteien per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner entscheidend.

§ 4 Nutzungsentgelte und besondere Regelungen

- (1) Mit den Nutzungsentgelten sind verschiedene Software-Nutzungsrechte verbunden, welche ARISECUR von der Softwarefirma Dionera GmbH, Berlin, bezieht und seinen Partnern überwiegend unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Nutzungsrechte unterscheiden sich je nach Modell im Umfang und sind grundsätzlich veränderlich.
- (2) Die vereinbarten Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz von ARISECUR und gelten gem. **Software Bestellformular**. Es handelt sich um Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Einrichtungsgebühr beinhaltet die Erfassung der Vertragsanbindung sowie das Freischalten der Softwarepakete.

- (4) Die farbliche Anpassung und die Einbindung in bestehende Internetseiten des Lizenznehmers sind nicht Teil der Vereinbarung. ARISECUR stellt dem Lizenznehmer hierfür einen geeigneten Zugriff auf Administrationsprogramme im Internet zur Verfügung.

§ 5 Preisänderungsvorbehalt

- (1) ARISECUR ist berechtigt, den Preis jeweils zum Vertragsablauf zu ändern und wird eine Preisänderung spätestens ein Monat vor Wirksamwerden schriftlich mitteilen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die monatlichen Lizenzgebühren sind jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und kostenfrei an ARISECUR zu zahlen. Zu diesem Zweck erteilt der Lizenznehmer ein SEPA Lastschriftmandat an ARISECUR. Die Einrichtungsg Gebühr wird sofort fällig. Rücklastschriften werden dem Partner mit EUR 15 in Rechnung gestellt.
- (2) Gerät der Lizenznehmer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist ARISECUR berechtigt das Vertragsverhältnis zu kündigen und sämtliche anfallende Lizenzgebühren sofort fällig zu stellen.
- (3) Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten fälligen Gegenansprüchen verrechnen. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) ARISECUR gewährleistet, dass die dem Lizenznehmer überlassene Software jenen Funktionsbeschreibungen entspricht, welche im jeweiligen Kooperationsvertrag bzw. der jeweiligen Nutzungsvereinbarung oder dem Software-**Bestellformular** beschrieben wurden.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei zu entwickeln, technische Funktionsstörungen auszuschließen oder sämtliche Fehler zu korrigieren. Weiter stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass die in der Software enthaltenen und verglichenen Daten, insbesondere Tarifinformationen und -beiträge, sich laufend ändern können. Dies gilt sowohl für den Umfang der Gesellschaften und Tarife als auch für die Art der zur Verfügung gestellten Daten. ARISECUR übernimmt insoweit keine Gewähr für absolute Fehlerfreiheit, völlig unterbrechungsfreien Lauf, Aktualität der Daten oder spezielle Anforderungen, die nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Software liegt ausschließlich bei dem Lizenznehmer.
- (3) Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Software. Sonstige oder weitergehende Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche werden gem. § 8 beschränkt.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Eine Haftung von ARISECUR - gleich aus welchem Rechtsgrund - für Vermögensschäden tritt nur ein, wenn der Schaden
- durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ARISECUR verursacht worden ist und
 - auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Haftet ARISECUR gem. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf den Ersatz des Schadens und auf die Höhe der durch den Lizenznehmer geleisteten Beiträge begrenzt. Die gleiche Haftungsbeschränkung der Höhe nach gilt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern von ARISECUR verursacht wurden.
- (3) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet ARISECUR nach Maßgabe von § 8 Z 1 nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre.

§ 9 Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte

- (1) Die vertragsgegenständliche Software ist urheberrechtlich geschützt. Vorbehaltlich der unter § 2 eingeräumten Nutzungsrechte behält die Dionera GmbH alle Rechte an der Software. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die überlassene Software ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend zu kopieren oder zu vervielfältigen.
- (2) Dem Lizenznehmer ist es untersagt gewerblichen Versicherungsvermittlern, die über eine eigenständige Berufserlaubnis nach §137 GewO verfügen, den Zugriff aus dem Internet von Domains aus zu ermöglichen, die nicht im Besitz des Lizenznehmers sind oder diesen Vermittlern vom Lizenznehmer zur Darstellung des eigenen Unternehmens, der eigenen Person oder des eigenen Vertriebs gegenüber Dritten überlassen wurden.

§ 10 Vertragsstrafeversprechen

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber ARISECUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter § 9 genannten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.

§ 11 Modifikationen durch Lizenznehmer

- (1) Soweit der Lizenznehmer von ihm durch ARISECUR ermöglichten Modifikationen Gebrauch macht - z.B. das Einfügen oder Unterdrücken von Deckungskonzepten und/oder Tariflösungen oder dem Einpflegen von Firmendaten und Logos - haftet ARISECUR hierfür nicht. ARISECUR muss auch nicht prüfen, ob sich aus der Modifikation eventuell ein Rechtsverstoß ergibt. Dies gilt insbesondere auch für marken- und wettbewerbsrechtliche Verfehlungen. Der Lizenznehmer stellt ARISECUR insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

§ 12 Schlussbestimmungen, Allgemeines

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.
- (2) Anwendbar auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Republik Österreich. Gerichtsstand ist der Sitz der ARISECUR.